

Ehrenordnung des Karateverbandes Sachsen Anhalt e. V.

Präambel

Diese Ordnung regelt die Verleihung von Ehrungen durch den KVSA sowie die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 1 Anwendungsbereich

Der Karateverband Sachsen - Anhalt e.V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen oder Institutionen ehren:

1. Angehörige des KVSA und seiner Gliederungen:

Dieses sind:

- a.)
Präsident und Stellvertreter/Vizepräsident;
- b.)
Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums des KVSA;
- c.)
Stilrichtungsreferenten oder Gruppierungsvertreter;
- d.)
Förderer des KVSA und dessen Interessen.

2. Kampfrichter.

3. Sportler:

Dieses sind:

- a.)
Landeskadermitglieder;
- b.)
Sportler, die den KVSA über die Grenzen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt hinaus, aber auch innerhalb derselben vertreten, z. B. Kadermitglieder des Deutschen Karateverbandes;
- c.)
Deutsche Meister, Europameister und Weltmeister oder Teilnehmer mit entsprechenden Erfolgen.

4. Vereinsvorsitzende/Sektions- oder Gruppierungsvertreter oder –leiter sowie Trainer.

5. Vereine/Sektionen/Gruppierungen.

6.
Natürliche Personen

§ 2 Form und Voraussetzungen für Ehrungen

Der KVSA verleiht folgende Ehrungen:

1.
Hinsichtlich des in § 1 Nr. 1 benannten Personenkreises

bei:

a.)
einer Dauer der Zugehörigkeit zum KVSA von mindestens 10, 20, 30, 40 Jahren oder länger

und

b.)
besonderem persönlichem Einsatz

und/oder

c.)
besonderen Leistungen

Urkunden; Sachpräsentate; Ehrennadel des KVSA,

die den zu ehrenden Tatbestand entsprechend ausweisen.

2.
Hinsichtlich des in § 1 Nr. 2 benannten Personenkreises

bei

a.)
einer Dauer der Zugehörigkeit zum KVSA von mindestens 10, 20, 30, 40 Jahren oder länger

und

b.)
einer nicht unerheblichen Anzahl von Einsätzen

und/oder

c.)
besonderen Leistungen im Hinblick auf Engagement und/oder Qualität

Urkunden; Sachpräsentate; Ehrennadel des KVSA,

die den zu ehrenden Tatbestand entsprechend ausweisen.

3.

Hinsichtlich des in § 1 Nr. 3 benannten Personenkreises

bei

a.)

einer nicht unerheblichen Dauer der Zugehörigkeit zum Landeskader des KVSA

und

b.)

hervorstechenden Platzierungen

Urkunden und Sachpräsente die den zu ehrenden Tatbestand entsprechend ausweisen.

4.

Hinsichtlich des in § 1 Nr. 4 benannten Kreises

bei

a.)

einer Dauer der Vereins-/Sektions-/Gruppierungsleitung von mindestens 10, 20, 30, 40 Jahre oder länger

und

b.)

Leistungen, welche über den Verein/die Sektion/Gruppierung besonders dem KVSA zugute kommen

Urkunden; Sachpräsente; Ehrennadel des KVSA,

die den zu ehrenden Tatbestand entsprechend ausweisen.

5.

Hinsichtlich des in § 1 Nr. 5 benannten Kreises

angesichts des

a.)

Alters des Vereines/der Sektion/Gruppierung

und/oder

b.)

der entfaltetten Aktivitäten des Vereines/der Sektion/Gruppierung

und

c.)

der über die Vereins-/Sektions-/Gruppierungsaufgaben hinaus getätigten Leistungen

Urkunden und / oder Ehrennadel des KVSA, die den zu ehrenden Tatbestand entsprechend ausweisen.

6.

Hinsichtlich des in § 1 Nr. 6 benannten Personenkreises

Bei besonderem persönlichem Einsatz und hervorragendem Verdiensten um den KVSA und dessen Bestrebungen die Ehrenmitgliedschaft.

7.

Ehrungen in Form der Zuwendung von Geldern oder solche ausweisenden Gutscheinen oder Ähnlichem sind ausgeschlossen.

8.

Ehrungen oder die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft sind hinsichtlich natürlicher Personen auch postum möglich.

§ 3 Verfahren hinsichtlich der Verleihung von Ehrungen

(1)

Die Verleihung der Ehrungen erfolgt mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand des KVSA.

Im Falle der Ehrung durch Sachpräsentate erfolgt die Auswahl der Art des Präsentes durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei der Auswahl der Art des Sachpräsentes können, soweit bekannt, die persönlichen Vorlieben des zu Ehrenden mit einbezogen werden.

(2)

Auf keine der benannten Ehrungen besteht ein Anspruch.

(3)

a.)

Die Ehrungen sind formlos, jedoch mit entsprechender Begründung beim Vorstand des KVSA zu beantragen. Dabei kann für die beantragte Verleihung ein bestimmter Tag benannt werden.

b.)

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des KVSA sowie Angehörige der Organe des KVSA.

Angehörige der Mitgliedsvereine des KVSA können in der gleichen Art und Weise, wie Antragsberechtigte eine Ehrung gegenüber dem Vorstand anregen.

(4)

Die Anträge bzw. Anregungen müssen spätestens 12 Wochen vor dem für die betreffende Ehrung avisierten Verleihungstermin beim Vorstand vorliegen.

(5)

Über die Vornahme oder Nichtvornahme einer Ehrung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen und erteilt dem Antragsteller bzw. Anregenden einen Bescheid. Dieser ist nicht anfechtbar.

(6)

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über alle von ihm im verflossenen Geschäftsjahr vorgenommenen Ehrungen Bericht zu erstatten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Verfahren hinsichtlich der Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

(1)

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen verliehen.

(2)

a.)

Die Ehrenmitgliedschaft ist formlos, jedoch mit entsprechender Begründung über den Vorstand des KVSA bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Dabei kann für die beantragte Verleihung ein bestimmter Tag benannt werden.

b.)

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des KVSA sowie Angehörige der Organe des KVSA.

Angehörige der Mitgliedsvereine des KVSA können in der gleichen Art und Weise, wie Antragsberechtigte eine Ehrung gegenüber dem Vorstand anregen.

(3)

Für die Beantragung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung zum Stellen von Anträgen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Beantragung der Verleihung von Ehrenmitgliedschaften über den Weg der entsprechenden Anwendung der in der Satzung vorgesehenen Verfahrensweise für das Stellen von Dringlichkeitsanträgen an bzw. zur Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung am 16.05.2019 mit Wirkung zum 16.05.2019 in Kraft.

Stassfurt, den 16.05.2019